tretung und Regierung in richtiger Würdigung der gegebenen Zeitverhältnisse stets bemüht waren, die Not der Zeit zu lindern, überall da zunächst nachzuhelfen und einzugreifen, wo Hilfe am notwendigsten schien.

Ich selbst habe mich bemüht, in meiner verantwortungsvollen Stellung stets im Sinne des Neu- und Wiederaufbaus des Landes, der Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung, des Wiederbeginns einer gedeihlichen Weiterentwicklung zu wirken, und habe gern dafür alle meine Kräfte und mein Bestes eingesetzt.

In die Zukunft blickend sehen wir, daß noch vieles und schweres zu tun sein wird und daß es der Anspannung aller im Volke vorhandenen Kräfte, in der Volksvertretung und in der Regierung bedarf, um das Land und das Volk in absehbarer Zeit besseren und glücklicheren Tagen entgegenzuführen. Das Bestreben von Volksvertretung und Regierung ist und soll bleiben, stets das Beste für das Volkswohl zu tun.

Nun, ich scheide von diesem Posten in dem Bewußtsein, stets das Beste für das badische Land und das badische Volk gewollt zu haben. Ich nehme Abschied von der Volksvertretung und von dieser Stelle hier, indem ich den letzten Gruß in unser Vaterland hinausrufe, indem ich sage: Glückauf mein Badener Land! Es lebe unsere schöne Heimat, es lebe das badische Volk! (Lebhafter Beifall).

Der Präsident gibt sodann einen von Mitgliedern der drei großen Parteien unterzeichneten Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen. mit dem **Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes vom 2. April 1919, den Geschäftskreis der Ministerien betr., bekannt.**

Der Antrag ist mit einer Begründung versehen. Er ist bereits gedruckt (Druck. Nr. 142) und verteilt und auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gesetzt.

Zur Begründung des Antrags wird das Wort nicht begehrt.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, Art. I (Ziff. 1—5) und Art. II des Gesetzentwurfs aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf, auf dessen nochmalige Verlesung durch den Präsidenten verzichtet wird, einstimmig angenommen.

Der Präsident gibt hierauf einen weiteren, ebenfalls von Mitgliedern der drei großen Parteien unterzeichneten Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen. mit dem **Entwurf eines Gesetzes über den Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung des Staatspräsidenten Geiß** bekannt.

Der Entwurf ist mit einer Begründung versehen.

Er ist gedruckt (Druck. Nr. 143) und verteilt und wird im Einverständnis des Hauses auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gesetzt.

Zur Begründung wird das Wort nicht begehrt.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhält

Abg. D. Mayer-Karlsruhe (D.Natl. Vp.):

Es ist bekannt, daß die Absicht besteht, — und die ist verständig —, in keine Erörterung dieses Antrags einzutreten, und ich habe auch nicht die Absicht, diesen Entschluß zu durchkreuzen, und wünsche keineswegs, Veranlassung zu einer Verhandlung zu geben. Ich sehe mich aber genötigt, namens meiner Parteifreunde eine Erklärung abzugeben. Es leitet uns bei dieser Erklärung keineswegs irgend ein Gefühl von Mißstimmung gegen den bisherigen Staatspräsidenten, Herrn Geiß. Im Gegenteil, wir sind gerne bereit, festzustellen, daß er sich bemüht hat, seinen Posten ernst und würdig auszufüllen, und daß er nach allen Seiten hin gleichmäßige Freundlichkeit und Gerechtigkeit walten zu lassen sich bemüht hat. In der Hinsicht sind auch wir gerne bereit, ihm unsere Anerkennung nicht zu versagen. Aber wir können die besondere Maßnahme, die für den bisherigen Staatspräsidenten getroffen werden soll, nicht gutheißen, weil wir sie nicht im Einklang mit dem Geist der Verfassung finden.

Ich will das hier nicht näher ausführen, eben deswegen nicht, weil ich nicht die Absicht habe, eine Verhandlung zu veranlassen. Ich sehe darum auch ab, auf den Schwanengesang des Herrn Staatspräsidenten einzugehen, obgleich er mir trotz seines durchaus schlichten und in der Hauptsache rein persönlichen Charakters allerlei Gelegenheit zu Bemerkungen gäbe. Ich begnüge mich darum, im Namen meiner Fraktion zu erklären:

Wir bewilligen selbstverständlich die Vereinfachung der Staatsverwaltung und haben darum eben auch mit den anderen Parteien der betreffenden Gesetzesvorlage zugestimmt. Wir können aber nicht finden, daß diese Maßnahme den hohen Namen einer Umbildung der Staatsregierung verdient, und wir lehnen daher um so mehr jeglichen Aufwand ab, der aus dieser rein persönlichen Verschiebung unserem Lande erwachsen sollte (Beifall rechts).

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie Artikel I und II des Gesetzentwurfs aufruft, wird das Wort nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Das Schlußwort wird jeweils nicht begehrt.

In der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Gesetzentwurf, auf dessen nochmalige Verlesung durch den Präsidenten verzichtet wird, angenommen.

Hierauf erhält im Einverständnis des Hauses

zur Stellung einer **Kurzen Anfrage der Abgg. Schön und Gen., die Beschlagnahme von Seife durch die Seifen-Vertriebsgesellschaft betr.**, das Wort

Abg. Schön (D. Dem. P.):

Ist der Regierung bekannt, daß in letzter Zeit bei Groß- und Kleinhandlungen der Lebensmittelbranche, die nach unbestrittener Auffassung des Landespreisamts durchaus reell sind, trotz der bestehenden Seifennot von seiten der Zweigstellen des badischen Landespreisamts in Freiburg und Konstanz und deren untergeordneten Organen auf Veranlassung der Reichsstelle für Öle und Fette, Zweigstelle Baden, in Karlsruhe (Zweigstelle der Seifen-Vertriebsgesellschaft Berlin) und auch von letzterer Stelle selbst Auslandsseife in größeren Mengen beschlagnahmt wurde, die alsdann von der Seifenvertriebsgesellschaft nach außerhalb Baden verbracht und mit bedeutendem Gewinn verkauft wurde, wobei den Beamten der vorgenannten Kriegsgesellschaft ein Anteil an diesem Mehrerlös zufällt, während die Gesellschaft den Firmen, bei denen Seifen beschlagnahmt wurden, nicht einmal den eigenen Gestehungspreis als Vergütung für die Übernahme der Seife ausbezahlt?

Was gedenkt die Regierung zur Abstellung dieses krassen Mißstandes zu tun? Wie ist es zu verantworten, daß bei diesen Vorkommnissen Beamte der Zweigstellen des badischen Landespreisamtes in Freiburg und Konstanz mitwirkten und den betroffenen Firmen ihre Unterstützung verweigerten? Wie sind diese Vorkommnisse in Einklang zu bringen mit der Mitteilung des Landespreisamtes in Karlsruhe an die Kommunalverbände Badens, wonach der Seifenvertriebsgesellschaft kein Recht zusteht, in Baden ausländische Seife zu beschlagnahmen?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Ministerialrat Föhrenbach:

Die Kurze Anfrage bezieht sich vermutlich darauf, daß in der Zeit vom Januar bis Mai d. J. bei einigen Großfirmen in den Bezirken Freiburg, Offenburg und Konstanz größere Mengen von Auslandsseife durch den Reichsausschuß für Öle und Fette, Landesstelle Baden, unter Mitwirkung von einzelnen Fahndungsbeamten der Zweigstellen des Landespreisamts beschlagnahmt worden sind. Daß die beschlagnahmte Seife nach außerhalb Badens verbracht worden sei, ist nicht bekannt; es würde dies einer mit der Landesstelle Baden des Reichsausschusses für Öle und Fette getroffenen Vereinbarung zuwiderlaufen. Der Angelegenheit wird jedoch noch nachgegangen werden. Die Verwertung der Seife erfolgt zu den ordnungsgemäß bestimmten Übernahmepreisen. Der Reichsausschuß für Öle und Fette hat sich bereit erklärt, wegen Erhöhung dieser Übernahmepreise in Berlin vorstellig zu werden; die Verhandlungen schweben noch; in einzelnen Fällen sind jedoch unter Berücksichtigung der besonders gelagerten Verhältnisse bereits höhere Preise für beschlagnahmte Seife ersetzt worden. Das Landespreisamt und seine Fahnder können sich der Mitwirkung bei der Beschlagnahme von Seife nicht entziehen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß die Seife im Wege des Schmuggels in das Land gebracht ist oder daß übermäßige Preissteigerung oder Kettenhandel vorliegen.

Das Landespreisamt hat jedoch neuerdings angeordnet, daß vor Heranziehung seiner Fahnder bei Beschlagnahme von Seife jeweils die Zustimmung des Leiters der Zweigstelle des Landespreisamts einzuholen ist. Eine Anweisung des Landespreisamts an die Kommunalverbände, worin der Seifenherstellungs- und Vertriebsgesellschaft das Recht zur Beschlagnahme von Auslandsseife bestritten wird, ist nicht ergangen. Das Landespreisamt hat es dem Reichsausschuß für Öle und Fette gegenüber lediglich abgelehnt, durch die von diesem gewünschten scharfen Maßnahmen die badische Bevölkerung weiterhin zu beunruhigen, solange in anderen Staaten und Städten des Reiches diese Vorschriften nicht mit der gleichen Strenge durchgesetzt werden. Die Regierung hat diesen Standpunkt des Landespreisamtes gebilligt.

Sodann erhält zur Stellung einer **Kurzen Anfrage des Abg. Albiez, den Handel mit Großvieh betr.**, das Wort

Abg. Albiez (Zentr.):

Ist der Regierung bekannt, daß zur Zeit ein lebhafter Handel mit Großvieh einsetzt.

Sind die nötigen Vorkehrungen getroffen, daß das Vieh nicht in das besetzte Gebiet und dadurch ins Ausland verschoben wird?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Ministerialrat Föhrenbach:

Der Regierung ist bekannt, daß zufolge der auch vom badischen Landtag gewünschten vorläufigen Nichtanwendung der Vorschriften über die Schlachtviehbewirtschaftung der Handel mit Großvieh eingesetzt hat. Es ist dies eine selbstverständliche Folge der freieren Gestaltung der Wirtschaft, da nur im Wege des freihändigen Ankaufs und unter Zuhilfenahme des Handels das erforderliche Schlachtvieh für die Bedarfsstellen geschafft werden kann. Auch die durch die Maul- und Klauenseuche hervorgerufene Schwächung der Viehbestände macht in erhöhtem Umfang die Beschaffung von Nutz- und Zuchtvieh erforderlich, die ebenfalls im Wege des freien Handels erfolgt. Dieser Handel unterliegt — abgesehen davon, daß er nur von den mit besonderer amtlicher Genehmigung und mit Ausweiskarte versehenen Mitgliedern des badischen Viehhandelsverbands ausgeübt werden darf — innerhalb Badens keinen Beschränkungen. Bei übermäßigen Preissteigerungen macht er sich allerdings strafbar.

Der Versand und die sonstige Verbringung von Vieh nach außerbadischen Orten ist gemäß § 4 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. März 1916 über die Versorgungsregelung mit Fleisch (G. u. V.-Bl. S. 59) nur mit Genehmigung der badischen Fleischversorgungsstelle zulässig. Diese Genehmigung wird zurzeit für Versendungen zu Handelszwecken grundsätzlich nicht erteilt. Die Eisenbahndienststellen sind angewiesen, Sendungen von Vieh nach außerbadischen Orten, für die ein Versandschein der badischen Fleischversorgungsstelle nicht vorgelegt wird, zur Beförderung nicht anzunehmen. Auch die Gendarmerie hat Weisung, der Verbringung von Vieh nach außerbadischen Orten ohne Genehmigung der Fleischversorgungsstelle entgegenzutreten. Das Landespreisamt hat zudem für eine ständige Überwachung der wichtigsten Übergangsstellen an der Landesgrenze durch das Fahndungspersonal Sorge getragen, wodurch die unerlaubte Viehausfuhr aus Baden wirksam verhindert wird.

Weiterhin erhält zur Stellung einer Kurzen Anfrage der Abgg. **Amann und Gen., den Verkauf kunsthistorisch wertvoller Kunstgegenstände ins Ausland betr.**, das Wort

Abg. Amann (Zentr.):

Was gedenkt die badische Regierung zu tun, um den Verkauf kunsthistorischer wertvoller Kunstgegenstände in das Ausland zu verhindern?

Zur Beantwortung erhält das Wort

Ministerialrat Dr. Bartning:

Gegen die Abwanderung des deutschen Kunstbesitzes sind bereits eine Reihe von gesetzgeberischen Maßnahmen ergriffen worden: Die Reichsverordnung vom 11. Dezember 1919 über die Ausfuhr von Kunstwerken macht diese für die durch Eintragung in eine Reichsliste als nationalwertvoll anerkannten Stücke von staatlicher Genehmigung abhängig.